# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Jahrgang 2024	Ausgegeben am 10. Dezember 2024
14. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
	zur Vorbeugung gegen Waldbrände für Teilbereiche
	des Silbersberges, der Jungberghöhe und des
	Stadtgebietes von Gloggnitz für den Jahreswechsel
	2024/2025

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen hat am 9. Dezember 2024 aufgrund des § 41 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBI.Nr. 440/1975, i.d.g.F., verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen zur Vorbeugung gegen Waldbrände für Teilbereiche des Silbersberges, der Jungberghöhe und des Stadtgebietes von Gloggnitz

§ 1

#### Auf Waldflächen

des <u>Silbersberges</u> (KG Gloggnitz), der <u>Jungberghöhe</u> (KG Stuppach)

und Teilen des Stadtgebietes von Gloggnitz,

das ist das rot umrandete Gebiet laut beiliegender, mit einer Bezugsklausel versehenen, Planskizze,

#### sind brandgefährliche Handlungen wie

die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen (Entzünden von Feuerwerkskörpern),

das Hantieren mit offenem Feuer,

jegliches Feuerentzünden und das Unterhalten von Feuer

verboten!

## § 2 **Strafbestimmung**

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a) Ziffer 17 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. mit Geldstrafen bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

## § 4 Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 07. Jänner 2025 außer Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau Mag. Eva Bauer